

2992/J XXI.GP  
Eingelangt am: 24.10.2001

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Dr Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
betreffend Ausarbeitung eines Bundesgesetzes zum Schutz vor nichtionisierender  
Strahlung

In mehreren europäischen Staaten bestehen gesetzliche Regelungen für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung. Bereits Anfang 1999 wurde auch in Österreich ein Entwurf für ein entsprechendes Bundesgesetz vorgelegt. Nach wie vor ist jedoch keine derartige Regelung in Kraft, obwohl das Anliegen auch von der von zahlreichen Abgeordneten nicht zuletzt der FPÖ sowie von hochrangigen ÖVP - Landes - und Kommunalpolitikern unterzeichneten „Mobilfunk - Petition“ an den Nationalrat aufgegriffen wurde. Diese Petition wird jedoch seit mehr als einem Jahr im parlamentarischen Verkehrsausschuß verschleppt, die Verantwortung für die Ausarbeitung des erwähnten Gesetzes unter den beteiligten Ministerien herumgereicht. Eine entsprechende Regelung ist aufgrund der zunehmenden flächigen Belastung mit derartiger Strahlung infolge des Ausbaus der Mobilfunknetze, des Aufbaus weiterer auf Funktechnik beruhender Telekommunikationsdienste sowie der Verbreitung drahtloser, auf Funk beruhender Anwendungen im IT - Bereich wie WLL, Bluetooth etc. dringend erforderlich.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### **ANFRAGE:**

1. Hat die Regierungsangaben zufolge eingerichtete Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung ihre Arbeit bereits aufgenommen, und wenn ja, wann?
2. Wer sind die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe?
3. Was ist im einzelnen der Auftrag der Arbeitsgruppe und welche zeitliche Vorgabe für die Vorlage eines Gesetzesentwurfs ist ihr erteilt worden?
4. Was sind aus Ihrer Perspektive unabdingbare Eckpunkte eines Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung?
5. Ist eine „Vornorm“ Ihrer Ansicht nach verbindlich, und wenn ja, welche rechtliche Expertise liegt dieser Einschätzung zugrunde?
6. Ist eine „Empfehlung des EU - Rates“ ihrer Ansicht nach verbindlich, und wenn ja, welche rechtliche Expertise liegt dieser Einschätzung zugrunde?
7. In welcher Weise wird beim laufenden Ausbau der Mobilfunknetze im einzelnen dem Verfassungsauftrag zum Schutz des Lebens und der Gesundheit Folge

- geleistet, insbesondere hinsichtlich möglicher Langzeitwirkungen der gepulsten hochfrequenten Mikrowellenstrahlung sowie hinsichtlich deren Wirkungen auf Träger medizinischer Implantate?
8. In welcher Weise wird beim laufenden Ausbau der Mobilfunknetze im einzelnen der Verpflichtung aus dem Telekommunikationsgesetz hinsichtlich der Sicherstellung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit Folge geleistet, insbesondere hinsichtlich möglicher Langzeitwirkungen der gepulsten hochfrequenten Mikrowellenstrahlung sowie hinsichtlich deren Wirkungen auf Träger medizinischer Implantate?
9. Hat eine Normungsbehörde Expositionssrichtlinien mit dem Ziel erlassen hat, vor langfristigen gesundheitlichen Folgen, wie einem möglichen Krebsrisiko, zu schützen, und wenn ja, welche?
10. Ist es zutreffend und wird es von Ihnen gutgeheißen, daß Mitarbeiter der Mobilfunkbetreiber Mitglieder im zuständigen österreichischen Normungsausschuss sind und dort per Vetorecht auch aus Gesundheitsvorsorgegründen nötige Grenzwerte verhindern bzw. verhindern können?
11. Werden Sie der Erlassung von Grenzwerten, Normen o.ä. für die Strahlenbelastung durch hochfrequente elektromagnetische Felder zustimmen, die ausschließlich auf gesundheitsschädliche Wärmewirkungen abstellen und andere Wirkungen sowie die möglichen Folgen einer Langzeitexposition nicht berücksichtigen, wenn ja, warum?